Patrick Welke

Betäubungsmittelstrafsachen



Fachanwalt Strafrecht
Hagen Law School

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Vielen Dank!

Hagen Law School

Fachanwaltslehrgänge

Herausgegeben von

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff



Patrick Welke

Betäubungsmittelstrafsachen

1. überarbeitete Auflage

Stand: 2026

HWV

HAGENER WISSENSCHAFTSVERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-7321-0897-8

Der Autor:

Patrick Welke ist seit 2014 als Rechtsanwalt ausschließlich im Strafrecht tätig. Im Jahr 2017 wurde ihm der Titel des Fachanwalts für Strafrecht verliehen. Seit 2018 ist er regelmäßig als Referent bei Fortbildungen für Anwaltskollegen im Bereich Betäubungsmittelstrafrecht und der Verteidigung in Cannabisverfahren tätig. Er referierte unter anderem auf dem 44. Strafverteidigertag in Berlin, dem 46. Strafverteidigertag in Bochum sowie dem 20. Frühjahrssymposium der AG Strafrecht in Karlsruhe. Darüber hinaus informiert er seit 2016 für verschiedene Organisationen und Berufsgruppen (u.a. an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg) zum Betäubungsmittel- und Cannabisstrafrecht. Im gleichen Schwerpunktbereich ist er zudem als Autor aktiv.

© 2026 HWV • HAGENER WISSENSCHAFTSVERLAG,
in der iuria GmbH
Bredelle 53, 58097 Hagen
E-Mail: kontakt@hwv-verlag.de, Internet: www.hwv-verlag.de
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Einführung 8

I. Betäubungsmittel und Mengenlehre 10
1. Die nicht geringe Menge 11
a) Bestimmung der nicht geringen Menge und Schätzungen 12
b) unterschiedliche Betäubungsmittel 13
c) Berechnung der nicht geringen Menge bei (neuen) Drogen ohne festgelegten Grenzwert 14
2. Die geringe Menge 15
3. Die „normale“ Menge 15

II. Die wichtigsten Straftatbestände der §§ 29ff. BtMG 16
1. Überblick 16
2. Handeltreiben 17
a) Täterschaft und Teilnahme 18
b) straflose Vorbereitung/Versuch 20
c) Eigennützigkeit 22
d) Bewertungseinheit 25
aa) einheitlicher Verkaufsvorrat 25
bb) Erwerb einer Menge, die teilweise zum Eigenkonsum, teilweise zum Handeltreiben bestimmt ist 26
cc) „Silotheorie“ 27
dd) Bewertungseinheit und Beihilfe 27
ee) Verteidigungstaktik 27
ff) Unterscheide Bewertungseinheit und Tateinheit! ..28
3. Einfuhr/Ausfuhr/Durchfuhr 29
a) Begriffe 30
b) ne bis in idem 30
c) Versuch und straflose Vorbereitung 31
d) Beendigung 32

e) Täterschaft und Teilnahme ... 32
4. Erwerb/Verschaffen in sonstiger Weise/Veräußerung/ Abgabe/In sonstiger Weise in Verkehr bringen ... 34
4. Besitz ... 35
5. Bandendelikte ... 38
6. Betäubungsmittel und Waffen ... 40
III. Rechtfolgen und Strafzumessung ... 44
7. Strafrahmenwahl und Strafzumessung im engeren Sinne ... 45
8. Strafzumessungsfehler ... 50
9. Aufklärungshilfe und „Kronzeugenregelung“ ... 53
a) Tatbestandsvoraussetzungen ... 54
b) Vor- und Nachteile der Aufklärungshilfe ... 57
10. Absehen von Verfolgung nach § 31a BtMG und Absehen von Strafe nach § 29 Abs. 5 BtMG ... 58
Problem: Drogenabhängigkeit ... 61
1. Allgemeines ... 61
2. Rechtliche Probleme im Erkenntnisverfahren ... 63
a) Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage, § 37 BtMG ... 63
b) Verminderte Schuldfähigkeit ... 64
c) Unterbringung gemäß § 64 StGB ... 66
3. Strafvollstreckung bei Betäubungsmittelabhängigkeit §§ 35, 36 BtMG ... 68
a) Voraussetzungen ... 69
b) Zurückstellungsverfahren ... 72
c) Widerruf der Zurückstellung ... 73
d) Anrechnung und Strafaussetzung ... 74
IV. Das Cannabisgesetz (CanG) ... 74
1. Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ... 75
a) Strafvorschriften ... 78
aa) Der Grundtatbestand ... 78
bb) Strafrahmen ... 84
cc) Nicht geringe Menge ... 85
dd) Geringe Menge ... 90
ee) Anwendbarkeit von Vorschriften aus dem BtMG ... 90

b) Auswirkungen bei Bewährungen und in der Strafvollstreckung 91
c) Tilgung im Bundeszentralregister 92
d) Bußgeldvorschriften 92
e) Regelung für Jugendliche 93
f) Anbauvereinigungen 94
2. Das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) 95
3. Änderungen weiterer Gesetze 97
a) Amnestieregelung für laufende Vollstreckungsverfahren 97
b) Änderungen in der StPO 98
c) Änderungen im StVG 100
4. Ausblick: Zweite Säule 101
V. Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) 101
1. Hintergrund 102
2. Stoffgruppen 103
3. Verwaltungsrechtliches Verbot 103
4. Straftatbestände 104
5. Verbotsausnahmen 104
6. Kritik am Gesetz 105
VI. Spezialprobleme 106
1. Verteidigung beim Vorwurf einer Darknetbestellung 106
2. Verteidigung mit Blick auf die Fahrerlaubnis 108
3. Der § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz 109

Literaturverzeichnis 111

Einführung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023 erfasste in Deutschland 346.877 Fälle von Rauschgiftdelikten.[1] Dies waren 5,8 % aller insgesamt erfassten Straftaten. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das BtMG ist eine der höchsten in der gesamten verfolgten Kriminalität. Während die Gesamtaufklärungsquote aller bekannt gewordenen Straftaten im Jahr 2023 58,4 % betrug, werden seit Jahrzehnten die Verstöße gegen das BtMG anhaltend zu deutlich über 90 %, im Jahr 2023 zu 90,8 % aufgeklärt.[2] Diese hohe Aufklärungsquote erklärt sich daraus, dass es sich bei BtM-Verstößen um sogenannte „Kontrolldelikte" handelt, also solche, bei denen die Ermittlungsbehörden eigeninitiativ Ausschau nach Taten und Tätern halten, mit einer erkannten Tat in der Regel also auch zugleich ein mutmaßlicher Täter erkannt wird.

Die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik erfasst für das Jahr 2024 einen massiven Rückgang der dort erfassten „Rauschgiftdelikte" um 34,20 % (-118.773 Fälle). Die Ursache dafür liegt offensichtlich in dem zum 1. April 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetz.[3]

Neben den reinen Betäubungsmittelstraftaten sollte man aber auch im Blick haben, dass zahlreiche andere Delikte im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelkonsum stehen. Es gibt zahlreiche Täter, die betäubungsmittelabhängig sind und sich deshalb über sogenannte Beschaffungskriminalität den benötigten Konsum finanzieren.

---

1 Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, S. 28.
2 Ebd, S. 9 und S. 28.
3 Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, S. 10/11.

Insbesondere wenn man auch diese Bereiche miteinbezieht, dürfte die Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen einen großen Umfang der Tätigkeit eines Strafverteidigers ausmachen.

Gekennzeichnet ist das Betäubungsmittelstrafrecht dadurch, dass es zahlreiche Qualifikationstatbestände gibt, die die Strafandrohung insgesamt und bereits die Mindeststrafe extrem erhöhen. So kann man relativ schnell im Tatbestand des § 30a BtMG landen, der eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht und damit die gleiche Strafandrohung wie ein Totschlag nach § 212 StGB oder ein schwerer Raub nach § 250 Abs. 2 StGB aufweist.

Für eine erfolgreiche Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht ist deshalb eine genaue Kenntnis der Spezialregelungen des BtMG erforderlich. Dies betrifft insbesondere die komplexen Tatbestände der §§ 29 ff. BtMG, aber auch die Sonderregelungen für betäubungsmittelabhängige Täter (§ 35 BtMG), Kronzeugen (§ 31 BtMG) oder Ersttäter bzw. Gelegenheitskonsumenten (§§ 29 Abs. 5, 31a BtMG). Das vorliegende Skript wird die genannten Besonderheiten des Betäubungsmittelstrafrecht sowie die neuen Regelungen des Konsumcannabisgesetzes erörtern und darstellen.

Nicht außer Acht lassen sollte man, dass für eine Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen auch eine genaue Kenntnis der allgemeinen Regelungen des StGB und der StPO erforderlich ist. So stellen sich in vielen Betäubungsmittelverfahren Fragen aus dem allgemeinen Strafrecht, wie die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme oder zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung. Bei betäubungsmittelabhängigen Tätern spielen die Frage der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB und die Unterbringung nach § 64 StGB zudem eine wichtige Rolle.

In prozessualer Hinsicht ist insbesondere die Zulässigkeit von Telefonüberwachungen oder des Einsatzes von V-Leuten von enormer praktischer Relevanz. Auch kommt es in Betäubungsmittelstrafrecht überdurchschnittlich oft zu Verfahrensabsprachen im Sinne des § 257c StPO, insbesondere wenn umfangreiche TKÜ-Protokolle zu einer langen Verfahrensdauer führen würden. Auf diese allgemeinen Fragen geht das Skript in begrenztem Maße an den jeweiligen Schnittstellen zu speziellen Problemen im BtMG ein.

Der Gesetzgeber hat mit dem am 1. April 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetz nach langer Debatte und diversen Änderungen im umstrittenen Gesetzgebungsverfahren einen großen Schritt getan. Formell betrachtet fällt Cannabis damit eigentlich nicht mehr unter „Betäubungsmittelstrafrecht“, sodass in dem Rechtsbereich in Zukunft wohl von „Betäubungsmittel- und Cannabisstrafrecht“ gesprochen werden muss. Die Fachanwaltsordnung wurde insoweit noch nicht angepasst.

Insbesondere wenn man sieht, dass Cannabisdelikte im Jahr 2023 mit 215.865 erfassten Fällen den weit überwiegenden Teil der Rauschgiftdelikte (62,22 %) ausmachten[4], ist eine Darstellung im Rahmen dieses Skripts zum Betäubungs-mittelstrafrechts aber natürlich zwingend.

Das vorliegende Skript kann angesichts der Fülle der rechtlichen und tatsächlichen Probleme des Betäubungsmittel- und Cannabisstrafrechts für den Einzelfall ein Lehrbuch und/oder einen Kommentar nicht ersetzen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern behandelt fokussiert die in der Praxis häufig vorkommenden Probleme in BtM-Verfahren und gibt an geeigneten Stellen Hinweise für eine sachgerechte Verteidigung.

I. Betäubungsmittel und Mengenlehre

Die verbotenen Drogen ergeben sich aus den Anlagen I-III zu § 1 Abs. 1 BtMG. Neben den bekannten und gängigsten Drogen sind dort eine Vielzahl von Wirkstoffen aufgeführt, die jedoch in der Strafverteidigerpraxis von untergeordneter Bedeutung sind. Die dortige Auflistung ist abschließend. Ist ein Stoff dort nicht enthalten, entfällt grundsätzlich eine Strafbarkeit nach dem BtMG.

Ein Ausnahmefall gilt nur für den Handel, die Abgabe oder Veräußerung so genannter *Betäubungsmittelimitate.* Wird zum Beispiel Backpulver als Amphetamin verkauft, kann eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 6 BtMG vorliegen.

[4] Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, S. 29.

Die Auswahl des Strafrahmens der einzelnen Strafnormen des BtMG bestimmt sich ansonsten im Wesentlichen nach der Menge des Wirkstoffgehalts des Betäubungsmittels.

Unterschieden werden drei verschiedene Mengen:

- die sog. „*nicht geringe Menge*“ (sprachlich ist die Bezeichnung etwas unpassend, gemeint ist eher „große Menge“), für die je nach Tatbestandsalternative Mindestfreiheitsstrafen von 1, 2 oder 5 Jahren vorgesehen sind;
- die "*normale Menge*", die unterhalb der nicht geringen Menge liegt und regelmäßig gemäß § 29 Abs. 1 BtMG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gehandelt wird, sofern keine Qualifikation oder ein besonders schwerer Fall vorliegt;
- die "*geringe Menge*", bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht unter bestimmten Umständen von einer Strafverfolgung absehen können.

1. Die nicht geringe Menge

Von dem Vorliegen einer sog. nicht geringen Menge hängt es hauptsächlich ab, ob die Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30 oder 30a BtMG mit Mindestfreiheitsstrafen zwischen einem und fünf Jahren vorliegen.

Betäubungsmittel	Nicht geringe Menge	Konsumeinheit
Heroin	1,5 g Heroinhydrochlorid[5]	30 KE
Kokain	5 g Kokainhydrochlorid[6]	250 KE
Amphetamin	10 g Amphetaminbase[7]	200 KE
Ecstasy (MDA, MDMA, MDE, MDEA)	30 g Base[8]	250 KE
Metamphetamin	5 g Base[9]	200 KE
LSD	6 mg bzw. 300 LSD-Trips[10]	120 KE

5 BGHSt 32, 162.
6 BGHSt 33, 133.
7 BGHSt 33, 169; BGH NStZ-RR 2013, 81.
8 BGHSt 42, 255; BGH NStZ 2001, 381.
9 BGH NJW 2009, 863.
10 BGHSt 35, 43.

Zu den weiteren bereits festgelegten Grenzwerten zur „nicht geringen Menge“ siehe: Patzak/Fabricius, BtMG, § 29a, Rn. 56.

a) Bestimmung der nicht geringen Menge und Schätzungen

Bei sichergestellten Betäubungsmitteln ist der Wirkstoffgehalt regelmäßig durch eine chemische Untersuchung festzustellen, eine Schätzung des Wirkstoffgehaltes ersetzt diese nicht.[11] Das gilt auch im Rahmen einer Verständigung gem. § 257c StPO und einem darauf beruhenden Geständnis[12] sowie selbst dann, wenn das Erreichen einer nicht geringen Menge schon rechnerisch nicht in Betracht kommt[13], denn der Schuldumfang der Tat und die Schuld des Täters werden maßgeblich durch den Wirkstoffgehalt (mit-)bestimmt.[14]

Ist eine chemische Untersuchung nicht möglich, weil die Drogen nicht sichergestellt sind, muss die Qualität durch weitere Feststellungen, etwa anhand des Preises, der Herkunft oder der Beurteilung durch andere Tatbeteiligte, geschätzt werden.[15]

Hierbei kommt es häufig zu Verstößen gegen den Zweifelsgrundsatz.

Der Tatrichter hat bei solchen Schätzungen möglichst konkrete Feststellungen zu treffen und mitzuteilen, von welcher Mindestqualität er ausgeht. Allgemeine Qualitätsangaben wie "erheblich gestreckt" oder "guter Qualität" ohne nähere Quantifizierung genügen nicht.[16] (Allein) auf statistische Erwägungen über den Wirkstoffgehalt, z. B. dass Heroin aus Holland regelmäßig einen Wirkstoffgehalt von 40 % aufweise, kann die Überzeugung ebenfalls nicht gestützt werden.[17] Fehlen solche Anhaltspunkte für

---

11 BGH, Urteil vom 29.11.2018 – 3 StR 405/18, NStZ-RR 2019, 116.

12 BGH, Urteil vom 18.04.2013 – 3 StR 87/13, StV 2013, 703.

13 a. a. OLG Celle, Beschluss vom 04.04.2024, 2 ORs 17/24.

14 BGH, Beschluss vom 12.04.2023 – 5 StR 95/23, StV 2023, 458.

15 BGH, Urteil vom 29.01.1985 – 4 StR 790/84, NStZ 1985, 221; BGH, Beschluss vom 06.08.2019 – 3 StR 46/19, StV 2020, 371; BGH, Beschluss vom 27.05.2021 – 5 StR 337/20, StV 2022, 582; BGH NStZ 2023, 46; BGH, Beschluss vom 16.01.2024 – 5 StR 506/23, NStZ-RR 2024, 383.

16 BGH, Beschluss vom 27.04.2004 – 3 StR 116/04, StV 2004, 602; BGH, Beschluss vom 15.12.2005 – 5 StR 439/05, StV 2006, 184, BGH NStZ-RR 2008, 314; BGH, Beschluss vom 09.11.2011 – 4 StR 390/11; BGH StV 2012, 409; BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 5 StR 547/17, NStZ-RR 2018, 286.

17 BayObLG, Beschluss vom 16.07.2004 – 4 St RR 70/04, StV 2004, 603; OLG Hamm StV-Spezial 2022, 91.

eine Wirkstoffbestimmung, muss der Zweifelssatz dahingehend beachtet werden, dass auch ganz schlechte Qualität auf dem Markt vorkommt.

Etwas anderes soll aber gelten, wenn der Richter zunächst die Feststellung -zum Beispiel durch Einlassung des Angeklagten- treffen kann, das erworbene BtM habe mittlere Qualität gehabt. Dann darf er auf statistische Erfahrungswerte zurückgreifen und den unteren Wert der durchschnittlichen Qualität als Mindestwirkstoffgehalt zugrunde legen. Entsprechende Tabellen der statistischen Durchschnittswerte gibt es für alle gängigen Betäubungsmittel.[18] Zudem wird in der Praxis von Gerichten teilweise auch der REITOX-Jahresbericht herangezogen, welcher ebenfalls durchschnittliche Wirkstoffgehalte verschiedener Betäubungsmittel enthält.[19]

Der in der Praxis immer wieder vorgeschlagene Weg, die Schätzung dann nicht am Mindest-, sondern am Mittelwert zu orientieren[20], ist hingegen abzulehnen, da er mit dem Zweifelsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen ist. Der Verteidiger sollte solche Angaben, es habe sich um mittlere, gute oder sehr gute Qualität gehandelt, aber stets genau hinterfragen. Zum einen ist den Zeugen in der Regel der Hintergrund einer solchen Angabe etwa bei der Polizei gar nicht bewusst, so dass häufig schon aus falschem Ehrgefühl angeben wird, man hätte "natürlich nur beste Qualität verkauft oder gekauft", manchmal, insbesondere beim Kleinsthandel oder zum Beispiel bei Jugendlichen, sind die Angaben aber allein schon aufgrund der Unerfahrenheit in der Drogenszene zu positiv.

Manchmal lassen sich aber auch durch das Abfragen von Vergleichsfällen festgestellter anderweitiger Qualitäten vor Ort -im Zweifel bei erfahrenen Strafverteidigerkollegen oder örtlichen Streetworkern- für den Mandanten positive Abweichungen ermitteln, wenn sich feststellen lässt, wann gerade nur besonders schlechte Qualität einer Droge auf dem Markt war.

b) unterschiedliche Betäubungsmittel

Schwierigkeiten bereitet die Feststellung der nicht geringen Menge, wenn der Beschuldigte im Besitz von verschiedenen Betäubungsmitteln ist, von

---

18 *Weber/Kornprobst/ Maier,* BtMG, Anhang H.

19 Für 2024: https://www.dbdd.de.

20 Zuletzt: *Patzak/Dahlenburg* NStZ 2022, 146; *Patzak/Goldhausen* NStZ 2011, 76.

denen jedes für sich noch nicht die nicht geringe Menge erreicht. Dann kommt es auf die Summe der Wirkstoffmengen an. Hierfür ist von jeder Betäubungsmittelart der prozentuale Anteil in Bezug auf die jeweils nicht geringe Menge festzustellen. Ist in der Addition der Prozentsätze der Wert 100 überschritten, so liegt insgesamt eine nicht geringe Menge vor.[21]

> **Beispiel** A führt 10 g Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von 40 % (= 4 g Kokainhydrochlorid) und 10 g Heroin mit einem Wirkstoffgehalt von 10 % (= 1 g Heroinhydrochlorid) nach Deutschland ein.

Die nicht geringe Menge des Kokainhydrochlorids liegt bei 5 g, so dass A 80 % der nicht geringen Menge besitzt. Die nicht geringe Menge Heroinhydrochlorids liegt bei 1,5 g, davon besitzt A 2/3, also 66,6 %. In der Addition sind somit 146,6 % erreicht. A hat sich somit der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG strafbar gemacht, obwohl weder das Heroin noch das Kokain für sich genommen die nicht geringe Menge erreichen.

Nach der Herausnahme von Cannabis aus dem BtMG und der Regelung im eigenen KCanG seit April 2024 ist eine Addition von Betäubungsmitteln und Cannabis zur Bestimmung der „nicht geringen Menge“ im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG und anderer Regelungen ausgeschlossen.[22]

c) Berechnung der nicht geringen Menge bei (neuen) Drogen ohne festgelegten Grenzwert

Immer wieder kommen neue Drogen auf dem Markt, für die der BGH noch keinen Grenzwert zur nicht geringen Menge festgelegt hat. Da jedoch durch das BtMG 1982 der Begriff der nicht geringen Menge von einem Strafzumessungskriterium zum Tatbestandsmerkmal aufgestockt wurde, ist aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 GG) eine Präzisierung des Begriffes notwendig.

Die Rechtsprechung wendet deshalb zur Bestimmung des Grenzwertes nunmehr eine zweigliedrige Methode an. Zunächst ist eine Konsumeinheit des jeweiligen Betäubungsmittels zu bestimmen, die in der Regel nach

---

21 BGH, Beschluss vom 16.01.2003 – 1 StR 473/02, StV 2003, 280.
22 BGH, Beschluss vom 15.05.2024 – 6 StR 73/24, StV 2024, 598.

der durchschnittlichen Konsumeinheit für einen drogenunerfahrenen Konsumenten bestimmt wird.[23] Sodann ist eine Anzahl von Konsumeinheiten zu bestimmen, die sich abgestuft nach der Gefährlichkeit des Betäubungsmittels richtet. Konsumeinheit und Anzahl der Konsumeinheiten werden dann zur Bestimmung des Grenzwertes der nicht geringen Menge multipliziert.[24]

Scheitert die Ermittlung der maßgeblichen Einzelmenge, weil weder die äußerst gefährliche Dosis noch die durchschnittliche Konsumeinheit noch der Tagesbedarf ermittelt werden können, so kann die nicht geringe Menge durch einen Vergleich mit verwandten Wirkstoffen festgelegt werden.[25]

2. Die geringe Menge

Unter einer geringen Menge versteht man eine solche, die zum einmaligen bis höchstens dreimaligen Gebrauch geeignet ist.[26] Sofern ein Wirkstoffgehalt überhaupt messbar und die Menge konsumfähig ist, ist auch der Umgang mit Kleinstmengen von Betäubungsmitteln strafbar. Nach den §§ 29 Abs. 5 BtMG bzw. 31a BtMG kann bei solchen Bagatelldelikten jedoch bei ausschließlicher Bestimmung zum Eigenkonsum von einer Bestrafung bzw. Verfolgung abgesehen werden.

3. Die „normale“ Menge

Die "normale" Menge ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie bewegt sich jedoch unterhalb der nicht geringen Menge und erfasst auch die geringe Menge. Sofern keine sonstigen Qualifikationstatbestände vorliegen, ist der Umgang aller Drogen in dieser Menge über § 29 BtMG (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis maximal fünf Jahren) erfasst.

---

23 BGH St 33, 8; BGH, Urteil vom 24.04.2007 – 1 StR 52/07, NJW 2007, 2054.

24 Siehe zur Grenzwertfestlegung im Einzelnen z. B. bei der pflanzlichen Droge Khat: BGH, Urteil vom 28.10.2004 – 4 StR 59/04, StV 2005, 273.

25 Patzak/Fabricius, BtMG, § 29a, Rn. 55.

26 BayObLG, Beschluss vom 11.03.2003 – 4 St RR 24/03, StV 2003, 625.

II. Die wichtigsten Straftatbestände der §§ 29ff. BtMG

1. Überblick

Man könnte meinen, dass das Betäubungsmittelstrafrecht eine überschaubare Materie sei, da die Straftatbestände des BtMG sich auf die wenigen §§ 29-30b BtMG beschränken. Dem ist jedoch nicht so. Allein der Grundtatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 BtMG enthält zehn verschiedene (Grund-) Umgangsformen mit Betäubungsmitteln, die teilweise schwer voneinander abzugrenzen sind. Darauf aufbauend enthalten § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BtMG die besonders schweren Fälle, die regelmäßig bei gewerbsmäßigem Verkehr und/oder bei besonderer Gesundheitsgefährdung angenommen werden. Dem folgen die Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30 und 30a BtMG mit einer erheblichen Steigerung des Mindeststrafrahmens von 1, 2 und 5 Jahren.

Der Gesetzgeber hat versucht, jeden erdenklichen Umgang und Verkehr mit Betäubungsmitteln zu erfassen. Die weite Auslegung bestimmter Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung führt in der Praxis zu teilweise schwierigen Abgrenzungs- und Rechtsfragen. Für die Verteidigung ist es aufgrund der zum Teil erheblich drohenden Mindeststrafe besonders wichtig, im tatsächlichen und rechtlichen Bereich sauber zu arbeiten. Nicht selten kann so ein Strafrahmen "geknackt" oder der Boden für eine positive verfahrensbeendende Absprache bereitet werden.[27]

Im Folgenden sollen nur die in der Praxis wichtigsten Tatbestände behandelt werden, die besondere rechtliche Schwierigkeiten enthalten, besonders häufig vorkommen oder spezielle Verteidigungsansätze beinhalten.

---

[27] *Apfel/Strittmatter,* Praxiswissen Strafverteidigung im Betäubungsmittelrecht, Rn. 77.

2. Handeltreiben

Unter dem Begriff des Handeltreibens ist nach st. Rspr. des BGH jedes

> *"eigennützige Bemühen zu verstehen, das darauf gerichtet ist, den Umsatz mit Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern, selbst wenn es sich nur um eine einmalige oder auch nur vermittelnde Tätigkeit handelt."*[28]

Handeltreiben ist deshalb ein reines Unternehmens- und kein Erfolgsdelikt.

Die weite Auslegung des Begriffs des Handeltreibens soll möglichst lückenlos sämtliche absatzorientierten Handlungsweisen erfassen. Das Handeltreiben umfasst deshalb grundsätzlich nicht nur alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung und Lieferung von Betäubungsmitteln, sondern auch Zahlungsvorgänge, wie etwa die Beitreibung des Kaufpreises[29] oder unterstützende Finanztransaktionen und Geldwäschevorgänge[30], ohne dass es auf eine tatsächliche Förderung des angestrebten Umsatzes ankommt. Vollendetes Handeltreiben soll selbst dann schon vorliegen, wenn der Anbieter die Betäubungsmittel noch gar nicht besitzt[31], wenn er lediglich Scheindrogen liefert,[32] oder wenn das Betäubungsmittel gar nicht geliefert werden kann, weil es bereits von der Polizei sichergestellt ist.[33]

Trotz erheblicher Kritik in Literatur und Rechtsprechung hat der Große Senat des BGH für Strafsachen in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2005[34] an dieser weiten Auslegung festgehalten. Zur Einschränkung der bis dahin unübersichtlichen Kasuistik hat der Große Senat lediglich darauf hingewiesen, dass die Grenzfälle der (straflosen) Vorbereitung und des (strafbaren) Versuchs sowie die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme strenger anhand der Abgrenzungskriterien des allgemeinen

---

28 BGH, Urteil vom 01.07.1954 – 3 StR 657/53, BGHSt 6, 246; BGH, Beschluss vom 26.10.2005 – GSSt 1/05, BGHSt 50, 252.

29 BGH, Beschluss vom 29.06.1995 – 1 StR 345/95, StV 1995, 586.

30 BGH, Urteil vom 17.07.1997 – 1 StR 791/96, BGHSt 43, 158.

31 BGH, Beschluss vom 02.12.1999 – 3 StR 479/99, NStZ 2000, 207.

32 BGH, Beschluss vom 25.07.2006 – 1 StR 297/06, NStZ-RR 2006, 350.

33 BGH, Beschluss vom 24.02.1995 – 2 StR 668/94, StV 1995, 524; BGH, Urteil vom 03.02.2010 – 2 StR 368/09, StV 2010, 683.

34 BGH, Beschluss vom 26.10.2005 – GSSt 1/05, BGHSt 50, 252.

Strafrechts zu prüfen seien. Darüber hinaus hat der Große Senat in vielen Grenzfällen, die auch weiterhin dem Begriff des Handeltreibens unterfallen, auf eine "Strafzumessungslösung" hingewiesen. Der Große Senat führt dazu aus:

> *"Dem Umstand, dass eine Tat aus dem unteren, gar untersten Bereich des Handeltreibens vorliegt, namentlich weil eine Gefahr von tatsächlichem Betäubungsmittelumsatz fern liege, könne durch die Strafzumessung bzw. die Strafrahmenwahl wirksam Rechnung getragen werden."*

Die Entwicklung der Rechtsprechung in diesen Grenzfällen ist immer noch nicht abgeschlossen. Für die Verteidigung bietet sich daher insbesondere bei den Tatgerichten noch erheblicher Argumentationsspielraum, der angesichts der hohen Mindeststrafe für den Mandanten von erheblicher Bedeutung sein kann.

a) Täterschaft und Teilnahme

Während in der Vergangenheit die Rechtsprechung insbesondere bei Kurierfahrten, aber auch bei anderen untergeordneten Tätigkeiten, wie etwa der "Lagerhaltung" oder der Lieferung von Grundstoffen in der Regel mittäterschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln angenommen hat,[35] zieht die neuere Rechtsprechung in der Regel ihre Konsequenz aus der Entscheidung des Großen Senats. So wird die Tätigkeit des Kuriers, die sich in dem Transport des Rauschgiftes erschöpft, nunmehr regelmäßig nur noch als Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben gewertet,[36] wenn nicht *erhebliche*, über den Transport hinausgehende Tätigkeiten, wie etwa weitgehende Einflussmöglichkeiten des Kuriers auf Art und Menge des

---

[35] Wenn die Tätigkeit des Kuriers nicht von ganz untergeordneter Bedeutung war.

[36] BGH, Urteil vom 28.02.2007 – 2 StR 516/06, NStZ 2007, 338; BGH, Beschluss vom 21.11.2007 – 2 StR 468/07, NStZ 2008, 285; BGH, Beschluss vom 30.10.2008 – 5 StR 345/08, StraFo 2009, 38; BGH, Beschluss vom 26.07.2016 – 3 StR 195/16, NStZ-RR 2017, 84; BGH NStZ 2019, 317; BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 506/20, NStZ-RR 2021, 216.

transportierenden Rauschgiftes[37], vorliegen. Selbst verbleibende Handlungsspielräume des Kuriers bei der Art und Weise des Transportes begründen in der Regel keine täterschaftliche Beteiligung, sofern diese nicht erheblich sind.[38] Neben den allgemeinen Abgrenzungskriterien von Täterschaft und Teilnahme (bloße Förderung fremden Tuns oder eigene, vom Täterwillen getragene Tathandlung; Grad des eigenen Interesses am Taterfolg; Umfang der Tatbeteiligung; Tatherrschaft oder zumindest Wille zur Tatherrschaft) ist im Betäubungsmittelstrafrecht besonders zu beachten, dass es nicht entscheidend darauf ankommt, welches Maß an Selbstständigkeit und Tatherrschaft der Beteiligte hinsichtlich des isolierten Teilaktes (z. B. Transport) innehatte, sondern es ist vielmehr darauf abzustellen, welche Bedeutung der konkreten Beteiligungshandlung im Rahmen des Gesamtgeschäfts zukommt.[39] Unter diesen Voraussetzungen kann sowohl das (eigenverantwortliche) Verpacken der Betäubungsmittel[40], die Teilnahme an der Übergabe der Betäubungsmittel[41], das Aufbewahren von Rauschgift für einen Dritten[42], die bloße Vermittlung eines Rauschgiftgeschäftes[43], das bloße Dolmetschen bei den Verkaufsverhandlungen[44] als auch die von Einzelanweisungen abhängige, untergeordnete Tätigkeit als "Verkaufsangestellter"[45] lediglich Beihilfe darstellen. Und sind schon die Kuriere selbst "nur" Gehilfen, so gilt das in einem "erst-Recht"-Schluss

---

37 BGH, Beschluss vom 04.03.1993 – 4 StR 69/93, BGHR BtMG, § 29 Abs. 1 Nr. 1, Handeltreiben 36; BGH, Beschluss vom 26.07.2016 – 3 StR 195/16, NStZ-RR 2017, 84; BGH, Beschluss vom 27.02.2024 – 4 StR 401/23, NStZ-RR 2024, 252.

38 BGH, Beschluss vom 22.08.2012 – 4 StR 272/12, NStZ-RR 2012, 375; BGH, Beschluss vom 27.02.2024 – 4 StR 401/23, NStZ-RR 2024, 252.

39 Für den Kurier: BGH, Urteil vom 28.02.2007 – 2 StR 516/06; NStZ 2007, 338; allgemein: BGH, Urteil vom 16.01.2008 – 2 StR 535/07, NStZ 2008, 285.

40 BGH, Urteil vom 14.12.2006 – 4 StR 421/06, NStZ 2007, 288.

41 BGH, Beschluss vom 02.06.2006 – 2 StR 150/06, StV 2007, 83.

42 BGH, Beschluss vom 08.05.2018 – 2 StR 130/18;, BGH, Beschluss vom 15.07.2005 – 2 StR 226/05, StV 2005, 555; BGH, Beschluss vom 10.03.2009 – 3 StR 36/09, StraFo 2009, 394.

43 BGH, Beschluss vom 14.08.2012 – 3 StR 274/12, StraFo 2012, 423; BGH, Beschluss vom 26.09.2012 – 4 StR 345/12, NStZ-RR 2013, 46.

44 BGH, Beschluss vom 04.09.2012 – 3 StR 337/12.

45 BGH, Beschluss vom 06.11.2003 – 1 StR 406/03, NStZ-RR 2004, 146.

auch für Beteiligte, denen allein die Auswahl und Betreuung der Kuriere obliegt.[46]

Noch nicht einmal als Beihilfe, sondern regelmäßig als straflos zu werten ist allein die Kenntnis und Billigung der Lagerung und des Vertriebs von Drogen in der Wohnung eines Wohnungsinhabers, wenn diesem keine über die Kenntnis und Billigung hinausgehenden Handlungen vorwerfbar sind; diese trifft grundsätzlich auch keine Rechtspflicht, gegen den Drogenhandel in seiner Wohnung einzuschreiten.[47]

b) straflose Vorbereitung/Versuch

Weiterer Raum zum „Bodengewinn" für die Verteidigung besteht nach der Entscheidung des Großen Senats auch noch im Bereich der Abgrenzung von Vorbereitung, Versuch und Vollendung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, zumal die Hinweise des Großen Senats als Aufforderung an die Rechtsprechung zu verstehen sind, den Besonderheiten des jeweiligen Falles Rechnung zu tragen.

Die Rechtsprechung nimmt den Tatbestand des vollendeten Handeltreibens nicht nur bereits an, wenn es noch nicht zum angestrengten Güterumsatz gekommen ist, sondern bereits dann, wenn der Täter sich zu einer den Umsatz fördernden Handlung verpflichtet, weil das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ein reines Unternehmensdelikt ist, das nicht an den Eintritt einer konkreten Gefahr oder eines bestimmten Erfolges anknüpft.

Diese Rechtsprechung hat der Große Senat in seiner Entscheidung von 26.10.2005 bestätigt. Er hat jedoch für den Versuchsbeginn aus der Kasuistik der problematischen Einzelfallentscheidung ein wesentliches Abgrenzungskriterium herausgearbeitet: Handlungen, die weit im Vorfeld des beabsichtigten Güterumsatzes liegen, sollen zumindest dann lediglich Vorbereitungshandlungen darstellen, wenn noch jede Konkretisierung der in Aussicht genommenen Tat fehlt.

---

[46] BGH, Beschluss vom 25.03.2015 – 5 StR 82/15, NStZ 2015, 225; BGH, Beschluss vom 30.08.2011 – 3 StR 270/11, NStZ 2012, 40.

[47] BGH, Beschluss vom 05.06.2012 – 4 StR 58/12, NStZ-RR 2012, 58; BGH, Urteil vom 21.07.2020 – VI ZR 369/19, StV 2020, 369; BGH, Beschluss vom 03.05.2022 – 1 StR 75/22, StV 2023, 466.

Danach liegt bei der Anwerbung eines Kuriers für einen künftigen Transport eine straflose Vorbereitungshandlung vor, wenn die konkrete Tat noch gar nicht geplant ist. In so einem frühen Stadium könne sich die Anwerbung noch nicht fördernd auf die spätere Haupttat auswirken.[48] Schon nach der älteren Rechtsprechung war deshalb die Präparierung eines Fahrzeuges für noch unbestimmte künftige Schmuggelfahrten[49] und der Transport von Streckmitteln für noch nicht konkretisierte Betäubungsmittelgeschäfte[50] straflose Vorbereitungshandlung. Auch reicht allein der Antritt einer Fahrt, in der Absicht, am Zielort BtM zu erwerben, in der Regel noch nicht für ein unmittelbares Ansetzen zu einem Umsatzgeschäft aus.[51]

Nach alter Rechtslage im BtMG war auch die Anmietung eines Hauses zum Zwecke der Errichtung einer Indoor-Plantage zum Anbau von Cannabis, das nach der Ernte gewinnbringend veräußert werden soll, noch straflose Vorbereitungshandlung.[52] Dies galt nach Auffassung mancher Strafsenate sogar noch für den Fall, wenn bereits sämtliche Aufbauarbeiten der für die Plantage erforderlichen Gerätschaften (Beleuchtung, Bewässerung, etc.) abgeschlossen waren; danach kam dem Tatbestand des unerlaubten Anbauens von Betäubungsmitteln eine "Begrenzungsfunktion" für den Tatbestand des unerlaubten Handeltreibens zu. Der Versuch begann erst mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Aussaat oder zum Anpflanzen, also regelmäßig erst mit dem Heranschaffen des Saatguts oder der Setzlinge an die vorbereitete Fläche.[53] Dies möchte der 3. Strafsenat in Bezug auf das KCanG nun anders beurteilen und hat bei dem 5. und dem 6. Strafsenat angefragt, ob an der anderslautenden Rechtsauffassung festgehalten wird.[54]

---

48 BGH, Beschluss vom 30.10.2008 – 5 StR 345/08, StraFo 2009, 38.

49 BGH, Urteil vom 30.01.2001 – 1 StR 423/00, NStZ 2001, 323.

50 BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1, Handeltreiben 37, 43.

51 BGH, Beschluss vom 12.09.2018 – 5 StR 291/18, StV 2019, 336.

52 BGH, Beschluss vom 15.02.2011 – 3 StR 491/10, StV 2011, 540.

53 BGH, Beschluss vom 03.08.2011 – 2 StR 228/11, NStZ 2012, 43; BGH, Beschluss vom 27.05.2021 – 5 StR 337/20, NStZ-RR 2021, 250; BGH, Beschluss vom 27.05.2021 – 5 StR 337/20, StV 2022, 582 (unberührt bleibt gegebenenfalls aber die Strafbarkeit wegen Verabredung eines Verbrechens des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge).

54 BGH, Beschluss vom 27.11.2024 – 3 StR 25/24.

Teilweise schwierig zu beurteilen sind die Fälle von bloßen An- und Verkaufsverhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer, ohne dass es zu einer Drogenlieferung kommt. Entscheidend für die Annahme vollendeten Handeltreibens soll deshalb das Führen *ernsthafter* Verkaufsverhandlungen sein.[55]

Solche Ernsthaftigkeit hat der BGH trotz eines konkreten Angebotes des Verkäufers, in drei Monaten 50 kg Amphetamin zu liefern, verneint und lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung angenommen, weil sowohl das Amphetamin als auch das zur Herstellung dienende Amphetamin-Labor noch nicht existierten und dessen Errichtung ungewiss war. Es habe sich deshalb bereits um kein ernsthaftes Angebot gehandelt.[56] Eine Abgrenzung zwischen Verkaufsverhandlungen und einer bloßen Verkaufsanfrage hat der BGH vorgenommen, weil der potenzielle Käufer zwar eine „auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Handlung entfaltet“ hatte, indem er bei seinem Dealer konkret den Kauf von 50 g Kokain angefragt hatte, dieser aber nicht verkaufen wollte oder konnte. Bei dieser Sachlage läge nur ein Versuch des Handeltreibens vor, da der Angeklagte erst zu ernsthaften Ankaufsverhandlungen angesetzt habe.[57]

Diese Entscheidungen geben Mut, durch die geschickte Argumentation des Verteidigers den weiten Begriff des Handeltreibens weiter einzuschränken, denn hier scheint sowohl für die Frage der Grenze zur "Ernsthaftigkeit" als auch für die Frage des Beginns von "Verkaufsverhandlungen" noch Luft nach oben zu sein.

c) Eigennützigkeit

Besonders hinzuweisen ist unter dem Gliederungspunkt des Handeltreibens auf das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der "Eigennützigkeit", und zwar nicht, weil es besondere Schwierigkeiten aufweisen würde, sondern weil es häufig übersehen oder unzutreffend subsumiert wird und deshalb besondere Möglichkeiten für die Verteidigung bietet. *Winkler* weist in seiner Rechtsprechungsübersicht zum Betäubungsmittelgesetz[58] zurecht

---

55 BGH, Beschluss vom 26.10.2005 – GSSt 1/05, StV 2006, 19; BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – 3 StR 302/15, NStZ 2016, 419.

56 BGH, Beschluss vom 07.07.2006 – 2 StR 184/06, StV 2006, 639.

57 BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 3 StR 243/02, StV 2006, 136.

58 Winkler, NStZ 2006, 328.

darauf hin, dass es "*immer wieder zu Urteilsaufhebungen wegen fehlender Subsumtion des Tatbestandsmerkmals der Eigennützigkeit komme*".

Eigennützigkeit liegt nur dann vor, wenn das Handeln des Täters vom Streben nach Gewinn geleitet ist oder er sich irgendeinen anderen materiellen oder objektiv messbaren immateriellen Vorteil davon verspricht[59], der den Empfänger in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellt.[60] Eigennützigkeit ist aber beispielsweise dann nicht gegeben, wenn die Betäubungsmittel verschenkt oder nur zum Einkaufspreis weiterverkauft werden.[61] Eine Weitergabe ohne „Gewinn" aus Freundschaft bzw. aus Verbundenheit zu anderen Beteiligten reicht dafür nicht aus.[62] Auch der Preisvorteil beim gemeinsamen Erwerb durch mehrere Konsumenten rechtfertigt nicht die Annahme von Handeltreiben, weil es am Umsatzgeschäft und der darauf bezogenen Eigennützigkeit fehlt.[63] Das Merkmal der Eigennützigkeit muss ferner für alle Mittäter des Handeltreibens festgestellt werden, wer nur den Eigennutz anderer unterstützt, ohne selbst am Erlös zu partizipieren, kann nicht Täter des Handeltreibens, sondern nur Gehilfe sein.[64]

Ein immaterieller Vorteil kommt nur dann in Betracht, wenn der Empfänger in irgendeiner objektiv messbaren Weise tatsächlich besser steht. So sollen zur Annahme des Eigennutzes Belohnungen auf sexuellen Gebieten, nicht aber das Aufrechterhalten einer Liebesbeziehung ausreichen.[65] Auch die Erwartung von unentgeltlichen Freundschaftsdiensten oder dem gemeinsamen Konsum von Betäubungsmitteln zu späterer Zeit auf Kosten derjenigen, deren Umsatz er gefördert hat, reicht nicht aus.[66]

---

59 BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – 4 StR 247/18, StV 2019, 337; BGH, Beschluss vom 16.03.2016 – 4 StR 42/16, NStZ-RR 2016, 212.

60 BGH, Beschluss vom 12.06.2013 – 2 StR 608/12, HRRS 2013, 763.

61 BGH, Urteil vom 03.07.2003 – 1 StR 453/02, NStZ 2004, 457; BGH, Beschluss vom 27.03.2012 – 3 StR 64/12, NStZ 2012, 516; BGH, Beschluss vom 12.09.2023 – 2 StR 199/23, StV 2024, 452.

62 BGH, Beschluss vom 19.01.2012 – 2 StR 590/11, StV 2012, 414.

63 BGH, Beschluss vo, 10.04.1984 – 4 StR 172/84, StV 1984,248; vgl. auch BGH, Urteil vom 06.12.2017 – 2 StR 46/17, NStZ 2019, 93; BGH, Beschluss vom 18. 12.2019 – 1 StR 570/19, NStZ 2020, 228.

64 BGH, Beschluss vom 04.08.2009 – 3 StR 305/09, StRR 2009, 403; BGH, Urteil vom 27.07.2005 – 2 StR 192/05, NStZ 2006, 578.

65 BGH, Urteil vom 26.08.1992 – 3 StR 299/92, NStZ 1992, 594.

66 BGH, Beschluss vom 16.11.2001 – 3 StR 371/01, StV 2002, 254.

Aber Achtung Auch wenn das Tatbestandsmerkmal der Eigennützigkeit festgestellt wird, muss nicht notwendig auch ein Handeltreiben vorliegen. Der BGH führt dazu aus: „*Eigennütziges Handeln reicht zur Annahme von Täterschaft allein nicht aus, wenn ansonsten im wesentlichen nur Hilfstätigkeiten wie Aufbewahrung, Verpackung, Portionierung festgestellt sind.*“[67]

Im Urteil müssen zum Merkmal der Eigennützigkeit konkrete Feststellungen getroffen werden, der Rückgriff auf Vermutungen oder vermeintliche Erfahrungssätze kann solche Feststellungen nicht ersetzen. So gibt es z. B. keinen Erfahrungssatz, dass Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung nicht uneigennützig getätigt werden. Die Abgabe von z. B. 100 g Kokain unter guten Freunden lässt nicht ohne weiteres darauf schließen, ein solches Geschäft werde nicht ohne Vorteilserwartung abgewickelt.[68]

Eigennützigkeit fehlt zudem, wenn es dem Handelnden bei der Beschaffung der Betäubungsmittel nur darum geht, eine gegen ihn gerichtete Drohung abzuwenden.[69]

Andererseits braucht das Gericht mögliche günstige Schlüsse, für die es keine tatsächliche Grundlage gibt, nicht zu ziehen.[70] Für die Annahme von Eigennutz reicht es deshalb aus, wenn nach Art und Umfang der auf Umsatz gerichteten Tätigkeit andere als eigennützige Motive ausscheiden.[71]

Ob man im Rahmen der Einlassung oder durch geeignete Beweisanträge die Eigennützigkeit ausdrücklich thematisiert, um damit eine tatsächliche Grundlage für die Ablehnung von Eigennützigkeit zu schaffen, oder darauf spekuliert, das erkennende Gericht werde – wie häufig – die Subsumtion zu der Eigennützigkeit „vergessen“, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

---

67 BGH, Beschluss vom 08.05.2018 – 2 StR 130/18, NStZ-RR 2018, 285.

68 BGH, Urteil vom 13.05.1992 – 5 StR 38/92, StV 1992, 469; BGH, Beschluss vom 15.04.2014 – 3 StR 48/14, NStZ-RR 2014, 213; BGH, Beschluss vom 24.09.2014 – 2 StR 276/14, NStZ-RR 2014, 375.

69 BGH, Beschluss vom 12.09.2023 – 2 StR 199/23, NStZ-RR 2024, 21.

70 BGH, Beschluss vom 04.05.1999 – 4 StR 153/99, StV 1999, 429.

71 BGH, Urteil vom 20.07.1995 – 4 StR 112/95, NStZ-RR 1996, 20.